



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP, AfD und der Abgeordneten des SSW

Ergänzung der Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten

Der Landtag wolle beschließen:

Der Beschluss des Landtages „Grundsätze für die Behandlung von Immunitätsangelegenheiten“ vom 6. Juni 2017, Drucksache 19/8, wird wie folgt ergänzt:

In Nummer 1 werden folgende neue Absätze angefügt:

„d) Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. Infektionsschutzgesetz, die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben, **sofern die oder der Abgeordnete sich nicht unmittelbar zuvor der Maßnahme freiwillig unterwirft.**

Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Präsidentin oder den Präsidenten unverzüglich über die gegen eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Innen- und Rechtsausschuss ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt. Hält der Ausschuss die Maßnahmen für nicht oder nicht mehr erforderlich, kann er vorläufig anstelle des Landtages entscheiden, die Aussetzung der Maßnahmen zu verlangen. Die Entscheidung ist abschließend, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten die Entscheidung des Landtages beantragt wird.

Kann der Innen- und Rechtsausschuss innerhalb von zwei Tagen nach Eingang der Mitteilung der zuständigen Behörde nicht zusammentreten, so hat die Präsidentin oder der Präsident die Rechte des Innen- und Rechtsausschusses. Der Ausschuss ist unverzüglich über die Entscheidung in Kenntnis zu setzen.“

Begründung:

Im Zuge der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 ist nicht auszuschließen, dass auch Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages gegenüber Schutzmaßnahmen nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes getroffen werden, die freiheitsbeschränkenden oder freiheitsentziehenden Charakter haben.

Der Landtag ist bestrebt, die nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen. Daher wird, soweit ein Konflikt mit Artikel 31 Absatz 2 der Landesverfassung entstehen kann, die Immunität der Abgeordneten insoweit aufgehoben. **Im Hinblick auf das Mandat sollte die oder der Abgeordnete die Anordnung und Vollziehung einer solchen Maßnahme durch unmittelbare freiwillige Unterwerfung abwenden können. In diesem Fall der Freiwilligkeit besteht kein Bedarf für die Aufhebung der Immunität.**

Das Recht des Landtages, die Aussetzung freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen zu verlangen, bleibt unberührt. Dieses wird in einer Art und Weise geregelt, die möglichen Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit des Landtages Rechnung trägt. Daher können Aussetzungsverlangen vom Innen- und Rechtsausschuss und unter besonderen Voraussetzungen vom Landtagspräsidenten allein gestellt werden. Ein solches Verlangen ist ohne Weiteres wirksam; eine spätere abweichende Entscheidung des Plenums wird dadurch jedoch nicht ausgeschlossen.

Tobias Koch
und Fraktion

Dr. Ralf Stegner
und Fraktion

Eka von Kalben
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Jörg Nobis
und Fraktion

Lars Harms
und die Abgeordneten
des SSW